

Die Einwohnergemeinde Oberwil erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und § 59 der Gemeindeordnung vom 25. April 1971, folgendes Reglement:

§ 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere.
- ² Reit- und Zugtiere (nachstehend Reittiere genannt) im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

§ 2 Grundsatz

- ¹ Wird der Gemeindebann von Oberwil mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.
Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Landwirtschaft und für therapeutische Zwecke eingesetzten Reittiere, die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen Reittiere sowie diejenigen Reittiere, die an einer Veranstaltung teilnehmen.
- ² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 3 Kennzeichnungspflicht

- ¹ Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten.
- ² Die Kennzeichen können für mehrere Reittiere desselben Eigentümers verwendet werden. Ein Übertrag auf andere Eigentümer ist nicht zulässig.
- ³ Reittiere mit Standort in Oberwil haben grundsätzlich Oberwiler Kennzeichen zu tragen.
- ⁴ Die Schilder sind gut sichtbar beidseits des Reittieres zu befestigen.

§ 4 Meldepflicht

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste über die abgegebenen Kennzeichen.
- ² Alle Eigentümer von Reittieren sind verpflichtet, ihre Reittiere bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ³ Die Eigentümer sind verpflichtet, Adressänderungen der Gemeindeverwaltung innert zehn Tagen bekanntzugeben.

§ 5 Depot/Gebühr

Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt leihweise gegen Hinterlegung eines Depots und gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr. Der Gemeinderat legt die Höhe des Depots und der Bearbeitungsgebühr fest. Das Depot muss kostendeckend sein.

§ 6 Reitwege

- ¹ Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Oberwil in Verbindung mit dem Bürgerrat und Vertretern der Reiter ein Reitwegkonzept festlegen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Der Gemeinderat kann für Feldwege und nach Absprache mit dem Bürgerrat für Waldwege Reitverbote erlassen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der Verantwortliche nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 8 Strafbestimmung

Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Geldbusse von Fr. 100.00 bestraft.

§ 9 Übergangsbestimmung

¹ Die in Allschwil bereits bezogenen Kennzeichen für Reittiere mit Standort Oberwil haben weiterhin Gültigkeit.

² Die Erneuerung der Kennzeichen kann nur bei der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde des Reittieres vorgenommen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 20. Januar 1994 beschlossen.

Oberwil, den 20. Januar 1994

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Die Verwalterin:

R. Mohler G. Schaub

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 66 vom 21. Juni 1994 genehmigt.